

Ehrenordnung des VC-DJK Passau e.V.

Diese Ehrenordnung regelt die Möglichkeiten des Vereins besondere Leistungen und Verdienste zu ehren und kann nur vom Ausschuss geändert werden.



Inhalt

Vorbemerkungen	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Ehrungsanlässe	3
§ 3 Ehrungen für außergewöhnliche sportliche Leistungen	3
§ 4 Ehrenmitglieder	4
§ 5 Ehrenvorsitzender	5
§ 6 Ehrungen posthum	5
§ 7 Aberkennung von Auszeichnungen	6
§ 8 Inkrafttreten und Änderungen	6

Vorbemerkungen

Der Volleyballsport in der Stadt Passau ist, begründet durch eine Reihe engagierter Sportlehrer und als Impuls durch die Olympischen Spiele 1972 in München, in den 1970er-Jahren entstanden. Er entwickelte sich rasant, wobei Volleyball in der Dreiflüssestadt häufig unter verschiedenen Vereinsnamen betrieben wurde. Seinen sportlichen Höhepunkt fand der Sport im Bundesliga-Aufstieg der 1. Herrenmannschaft sowie im Gewinn des Deutschen Volleyball-Pokals 1982. Auch nach dieser sportlich erfolgreichen Zeit gab es viele Vereine in und um Passau, die Volleyballsport anboten. Erst nach vielen Jahren sind jetzt alle im VC-DJK Passau vereint. Weitere Infos: https://www.niederbayern-wiki.de/wiki/VC-DJK_Passau. Viele Mitglieder, die diesen Werdegang miterlebt haben, sind dem Volleyballsport in der Region noch heute treu. Mit dieser Ehrenordnung soll es die Möglichkeit geben, Mitglieder für besondere Leistungen und Verdienste zu ehren und ihnen somit die Dankbarkeit des Vereins zu übermitteln. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit mit dem Verein gefestigt werden.

§ 1 Grundsätze

1. Der VC-DJK Passau ehrt Mitglieder aus den in § 2 aufgeführten Anlässen.
2. Der VC-DJK Passau vollzieht seine Ehrungen feierlich und in würdigem Rahmen.
 - (1) Die Vergabe von Ehrungen für außergewöhnliche sportliche Leistungen und Ehrenmitgliedschaften wird im Rahmen von Mitgliederversammlungen oder anderen vergleichbaren Vereinsveranstaltungen vollzogen.
 - (2) Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Über diese Ehrenordnung hinaus schlägt der VC-DJK Passau der Stadt, dem DJK-Diözesanverband oder anderen Sport- und Fachverbänden (BVV, BLSV) verdiente Mitglieder zur Ehrung vor, wenn diese die Voraussetzungen der dort geltenden Ehrenordnung erfüllt haben.

§ 2 Ehrungsanlässe

1. Der VC-DJK Passau ehrt Mitglieder, die außergewöhnliche sportliche Leistungen für den Verein erbracht haben (§ 3).
2. Der VC-DJK Passau kann Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben (§ 4).
3. Der VC-DJK Passau kann Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden wählen (§ 5).

§ 3 Ehrungen für außergewöhnliche sportliche Leistungen

1. Mitglieder (Spieler, Trainer und Verantwortliche), die sich durch außergewöhnliche sportliche Leistungen und Erfolge für den VC-DJK Passau hervorgetan haben, können geehrt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (1) Die Betreffenden müssen zum Zeitpunkt der Ehrung mindestens drei Jahre für den Verein tätig gewesen sein.
 - (2) Zusätzlich müssen sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. Zweimaliger, direkt aufeinanderfolgender, Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse.
 - b. Wiederholtes Erreichen der Bezirksmeisterschaft.
 - c. Berufung in eine Landesauswahlmannschaft (hierbei kann der Trainer ebenfalls geehrt werden).
 - d. Nur Jugend: Teilnahme an einer Südbayerischen oder Bayerischen Meisterschaft.
2. Über die Ehrung beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
3. Die Ehrung für außergewöhnliche sportliche Leistungen und Erfolge wird durch ein Vorstandsmitglied des VC-DJK Passau vollzogen.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Der VC-DJK Passau kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise oder über einen langen Zeitraum um den Verein oder Volleyballsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder und Vereinsorgane. Vorschläge sind schriftlich zu begründen und formlos an den Vorstand einzureichen.
3. Zum Ehrenmitglied ernannte Vereinsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die vollen Mitgliedsrechte.
4. Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie haben die sportlichen Aktivitäten und Erfolge des Vereins über eine lange Zeit als Spieler, Trainer oder Verantwortlicher entscheidend mitgeprägt.
 - b. Sie haben das Vereinsleben über eine lange Zeit entscheidend mitgeprägt
 - c. Sie verantworten eine außergewöhnlich positive Weichenstellung für den Verein.
 - d. Sie haben außergewöhnliches für den Volleyballsport im Allgemeinen geleistet.
5. Über die Ernennung von Personen zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand. Die Ernennung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist die Würdigkeit der betreffenden Personen und deren Einverständnis mit der Ehrung zu prüfen.
6. Die Bekanntgabe von Ehrenmitgliedschaften erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, bevorzugt im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenvorsitzender

1. „Ehrenvorsitzender“ ist der höchste Ehrentitel des VC-DJK Passau.
2. Der VC-DJK Passau kann Mitglieder, die sich über mindestens ein Jahrzehnt in führender Funktion um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
3. Zum Ehrenvorsitzenden ernannte Vereinsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die vollen Mitgliedsrechte.
4. Zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagene Mitglieder müssen 3 von 4 der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie haben für mindestens zehn Jahre dem Vorstand angehört.
 - b. Sie sind seit mindestens 25 Jahren Vereinsmitglied.
 - c. Sie haben in dieser Zeit die Ziele und das Wirken des Vereins entscheidend gestaltet.
 - d. Sie sind nach innen und außen eine Identifikationsfigur des Vereins.
5. Eine Person ist zum Ehrenvorsitzenden ernannt, wenn die einberufene Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
6. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand, wobei Vorschläge eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit bedürfen. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand die Würdigkeit der betreffenden Person und dessen Einverständnis mit der Ernennung zu prüfen.
7. Die Ernennung erfolgt nach erfolgreicher Wahl durch ein Vorstandsmitglied des VC-DJK Passau.

§ 6 Ehrungen posthum

1. Alle in § 2 genannten Ehrungen können auch nach dem Tod eines Mitglieds vorgenommen werden.
2. Für eine derartige Auszeichnung bedarf es des Einverständnisses der Angehörigen.
3. Der Rahmen dieser Ehrung wird dabei in Absprache mit den Angehörigen festgelegt, z. B. im Privaten oder in Form einer

- Grabrede.
4. Eine der folgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:
 - a. Das verstorbene Mitglied war bis zum Tod ehrenamtlich im Vereinsausschuss oder als ehrenamtlicher Funktionär (Vorstand) für den Verein tätig.
 - b. Das verstorbene Mitglied war bis zu seinem Tod als aktiver Sportler für den Verein tätig.
 - c. Das verstorbene Mitglied war in der Vergangenheit als Vorstandsmitglied tätig.
 - d. Das verstorbene Mitglied war mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein. Ausnahmen kann der Vorstand jederzeit begründet festlegen.
 - e. Das verstorbene Mitglied war einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) ehrenamtlich für den Verein tätig.
 7. Ein verstorbene Vereinsmitglied des VC-DJK Passau kann durch einen Beschluss des Vorstands geehrt werden. Es bedarf keiner Zustimmung des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung.
 8. Die Ehrung erfolgt durch ein Vorstands- oder Vereinsmitglied des VC-DJK Passau.

§ 7 Aberkennung von Auszeichnungen

Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen können bei grob vereinschädigendem oder im allgemeinen Sinne unehrenhaftem Verhalten vom Ausschuss des VC-DJK Passau mit Zweidrittelmehrheit aberkannt und vom Träger zurückgefordert werden.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Ordnung trat erstmalig am 25.05.2022 in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen werden vom Vorstand oder Ausschuss vorgeschlagen und vom Ausschuss beschlossen.